



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 40 – Nr. 1 – 24.02.2014
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Else Übelmesser-Stiftung	2
Satzung der Universität Tübingen über das Auslaufen des Diplom-Studienganges Psychologie	5
Satzung der Universität Tübingen über das Auslaufen des Diplom-Studienganges Biochemie	6
Satzung der Universität Tübingen über den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Tübinger Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung“	7
Satzung der Universität Tübingen über den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „International & European Studies Program“	8
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biochemistry mit akademischem Abschluss „Master of Science“	10
Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für den Masterstudiengang Geoökologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M.Sc.)	11
Dritte Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für den Masterstudiengang Geoökologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.)	12
Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	13
Feststellung der Konstituierung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Tübingen	15

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT Gründung eines Departments für Frauengesundheit	16
---	----

S a t z u n g der Else Übelmesser-Stiftung

Der Senat der Universität Tübingen hat am 25.07.2013 aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 05.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2012 (GBl.S.457), die nachfolgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Frau Else Übelmesser aus Heubach hat der Eberhard-Karls-Universität im Jahre 1970 ein Fabrikgelände und Wohngebäude vermacht, mit der Auflage den Ertrag aus diesen Vermögenswerten für die Krebsforschung zu verwenden. 1965 flossen der Universität aus dem Nachlass der Frau Ruth Laiblin, Stuttgart und der Frau Anna Schmidtman, Stuttgart, in 1878 aus dem Nachlass des Ludwig-Emil Passera, Stuttgart, und in 1981 aus dem Nachlass Johanna Veigele, Stuttgart, Geldbeträge, die ebenfalls für die Krebsforschung zu verwenden sind, zu.

Zur Erfüllung des in den genannten Vermächtnissen gleichlautenden Stiftungszwecks werden die Nachlässe in eine gemeinsame Stiftung eingebracht, die im Rahmen des Körperschaftsvermögens von der Universität verwaltet wird.

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Else Übelmesser-Stiftung“ und hat ihren Sitz in Tübingen.
- (2) Sie ist eine unselbständige Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität Tübingen.

§ 2 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Grundkapital in Höhe von ca. 967.568,49 € (Stand: 1981). Es kann durch Zuwendungen Dritter erhöht werden (Zustiftungen).

§ 3 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, mit den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen die Krebsforschung zu fördern.
- (2) In Erfüllung des Stiftungszwecks können
 - a) Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen, die sich hauptsächlich der Krebsforschung widmen, Forschungsaufenthalte an einer allgemein anerkannten und qualifizierten Einrichtung für Krebsforschung finanziert werden;
 - b) Erfolg versprechende Projekte, die direkt der Krebsforschung dienen, finanziert werden. Hierbei wird vorausgesetzt, dass
 - ein detailliertes und zeitlich befristetes Arbeitsprogramm sowie ein Finanzierungsplan vorliegen
 - Träger des Forschungsprojektes eine Einrichtung der Universität Tübingen ist.

§ 4 Einschränkungen

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 5 Vermögensverwaltung

(1) Das Stiftungsvermögen wird gemäß § 14 Landeshochschulgesetz innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität verwaltet. Haushaltsführung und Vermögensnachweis erfolgen nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und den hierzu vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst erlassenen Richtlinien für die Verwaltung und Nachweisung des Körperschaftsvermögens in der jeweiligen geltenden Fassung.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen, nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen Dritter, erfüllt.

(3) Es wird ein beratender Ausschuss eingerichtet, der Vorschläge für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und für die Vergabe der Ausschüttungen (Stiftungserträge) erarbeitet, auf deren Grundlage das Rektorat mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(4) Dem beratenden Ausschuss gehören an:

- der oder die für die Forschung zuständige Prorektor oder Prorektorin
- der Kanzler oder die Kanzlerin der Universität Tübingen
- der Dekan oder die Dekanin der Medizinischen Fakultät

Den Vorsitz im beratenden Ausschuss führt der Prorektor bzw. die Prorektorin.

(5) Aus den Erträgen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen gebildet werden.

§ 6 Ausschüttungsverfahren

(1) Die Entscheidung des beratenden Ausschusses über die Vergabe der Stiftungserträge wird von der Medizinischen Fakultät vorbereitet durch Förderungsvorschläge, die durch entsprechende Gutachten zu begründen sind. Die Vorschläge sind jeweils zum 1. Juli der Universitätsverwaltung vorzulegen.

(2) Der beratende Ausschuss kann zu diesen Vorschlägen weitere Sachverständige hören. Größere Vorhaben sollen der DFG zur Begutachtung übergeben werden.

(3) Für einen Forschungsaufenthalt (§ 3 Abs. 2) sollen mindestens drei Monate vorgesehen werden.

(4) Soweit Personalausgaben anfallen, richten sich diese nach der jeweiligen Höhe der Bezüge für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Hierbei Zuwendungen durch Dritte entsprechend zu berücksichtigen.

§ 7 Berichtspflicht

Nach Abschluss eines Forschungsaufenthalts oder Forschungsprojekts hat der geförderte Wissenschaftler oder die geförderte Wissenschaftlerin bzw. der verantwortliche Träger oder die verantwortliche Trägerin des Projektes innerhalb von drei Monaten einen kurzen Bericht über die Forschungsarbeit und ihre Ergebnisse anzufertigen und an die Universitätsverwaltung / Dezernat Finanzen zu übersenden. Läuft ein gefördertes Forschungsvorhaben

länger als zwei Jahre, ist nach Ablauf der ersten zwei Jahre des Forschungsvorhabens der Universitätsverwaltung ein Zwischenbericht vorzulegen. Werden Forschungsergebnisse in Fachzeitschriften veröffentlicht, ist auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen. Von der Veröffentlichung soll ein Sonderdruck dem beratenden Ausschuss vorgelegt werden.

§ 8 Unmöglichkeit des Stiftungszweckes

Wird die Verfolgung des Stiftungszweckes unmöglich, so wird das verbleibende Stiftungsvermögen durch Beschluss des Rektorats dem Körperschaftsvermögen der Universität Tübingen zugeführt.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden vom Senat der Universität Tübingen beschlossen. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist ausgeschlossen.

§ 10 Stiftungsaufsicht

Nach § 14 Abs. 5 LHG erteilt der Universitätsrat die „Entlastung über den Rechnungsabschluss“.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 19.12.2013

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen über das Auslaufen des Diplom-Studienganges Psychologie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.01.2014 die nachfolgende Satzung der Universität Tübingen über das Auslaufen des Diplom-Studienganges Psychologie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 03.02.2014 erteilt.

§ 1 Auslaufen des Diplom-Studienganges Psychologie

¹Studierende, die im Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Tübingen eingeschrieben sind, können ihr Studium in diesem bis einschließlich zum 30.09.2016 abschließen (Zeitpunkt, an dem die letzte zur Diplom-Prüfung gehörende Prüfungsleistung und Veranstaltung erbracht worden ist), danach ist ein Studienabschluss im Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Tübingen vorbehaltlich der folgenden Regelungen nicht mehr möglich und der Anspruch auf Teilnahme an Veranstaltungen, Prüfungen und Verleihung eines Abschlusses im Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Tübingen erlischt vorbehaltlich der folgenden Regelungen. ²In besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen kann der für den Diplomstudiengang Psychologie zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag die vorstehend genannte Frist verlängern oder als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen bzw. Prüfungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, sachlich geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 03.02.2014

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen über das Auslaufen des Diplom-Studienganges Biochemie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.01.2014 die nachfolgende Satzung der Universität Tübingen über das Auslaufen des Diplom-Studienganges Biochemie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 03.02.2014 erteilt.

§ 1 Auslaufen des Diplom-Studienganges Biochemie

¹Studierende, die im Diplomstudiengang Biochemie an der Universität Tübingen eingeschrieben sind, können ihr Studium in diesem bis einschließlich zum 31.03.2018 abschließen (Zeitpunkt, an dem die letzte zur Diplom-Prüfung gehörende Prüfungsleistung und Veranstaltung erbracht worden ist), danach ist ein Studienabschluss im Diplomstudiengang Biochemie an der Universität Tübingen vorbehaltlich der folgenden Regelungen nicht mehr möglich und der Anspruch auf Teilnahme an Veranstaltungen, Prüfungen und Verleihung eines Abschlusses im Diplomstudiengang Biochemie an der Universität Tübingen erlischt vorbehaltlich der folgenden Regelungen. ²In besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen kann der für den Diplomstudiengang Biochemie zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag die vorstehend genannte Frist verlängern oder als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen bzw. Prüfungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, sachlich geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 03.02.2014

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen über den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Tübinger Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung“

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), und § 60 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. BGBl. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318), hat der Senat der Universität Tübingen am 30. Januar 2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 (1) Die Eberhard Karls Universität Tübingen als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs. 1 Satz 1 LHG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Tübinger Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 2 Abs. 1 LHG) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Betrieb gewerblicher Art „Tübinger Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung“ umfasst die wissenschaftliche Weiterbildung gemäß § 31 LHG.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch die Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Weiterbildung
- die Erstellung von Lehrprogrammen und Unterrichtsmaterial für die wissenschaftliche Weiterbildung.

§ 2 Der gemeinnützige Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Betriebes.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Eberhard Karls Universität Tübingen zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

§ 6 Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 30.01.2014

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen über den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „International & European Studies Program“

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), und § 60 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. BGBl. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318), hat der Senat der Universität Tübingen am 30. Januar 2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 (1) Die Eberhard Karls Universität Tübingen als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs. 1 Satz 1 LHG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „International & European Studies Program“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 2 Abs. 1 LHG) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Betrieb gewerblicher Art „International & European Studies Program“ umfasst im Sinne der Förderung der Austauschbeziehungen mit ausländischen Hochschulen gemäß § 2 LHG die Weiterbildung ausländischer Studierender im Rahmen von Kurzzeitprogrammen. Des Weiteren trägt er zur Stärkung von Internationalität und Interkulturalität in Studium, Lehre und Forschung an der Universität Tübingen bei.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch die Konzeption und Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse ausländischer Studierender;
- durch die Einbindung von Lehrenden und Studierenden der Universität Tübingen in Lehraufgaben bzw. Betreuungsaufgaben im Rahmen der Kurzzeitprogramme.

§ 2 Der gemeinnützige Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Betriebes.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Eberhard Karls Universität Tübingen zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

§ 6 Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 30.01.2014

In Vertretung
Professor Dr. Herbert Mütter
Prorektor

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biochemistry mit akademischem Abschluss „Master of Science“

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014, S. 1), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Tübingen am 20. Februar 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biochemistry mit akademischem Abschluss „Master of Science“ vom 21.06.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2012, S. 450), geändert durch die Satzung vom 19.12.2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2013, S. 1013), wird nachfolgend geändert.

Artikel 1

Der **§ 2 Fristen** wird wie folgt geändert:

Die sich auf den Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren beziehenden Worte „bis zum 15. Juli für die Zulassung zum Wintersemester“ werden durch die Worte „bis zum 31. Mai für die Zulassung zum Wintersemester“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 20.02.2014

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für den Masterstudiengang Geoökologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M.Sc.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 8 Landesenerkennungsgesetz Baden-Württemberg vom 19.12.2013 (GBl. 2014, 1), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.01.2014 die nachstehende Änderung des Besonderen Teils für den Masterstudiengang Geoökologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr. 4, S. 88 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.02.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2011, Nr. 1, S. 10 f.), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 31.01.2014 erteilt.

Artikel 1

§ 6 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewertung einer Masterarbeit im M.Sc.-Studiengang Geoökologie soll durch einen Prüfer aus dem Fachbereich Geowissenschaften und einen Prüfer aus dem Fachbereich Biologie erfolgen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 31.01.2014

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für den Masterstudiengang Geoökologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 10, § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 8 Landesanererkennungsgesetz Baden-Württemberg vom 19.12.2013 (GBl. 2014, 1), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.01.2014 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils für den Masterstudiengang Geoökologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr. 4, S. 88 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.02.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2011, Nr. 1, S. 10 f.), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 31.01.2014 erteilt.

Artikel 1

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer einen grundständigen Hochschulstudiengang im Studienfach Geoökologie oder in einem anderen natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Fach mit überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis, mindestens jedoch mit einer Note besser als 2,5 abgeschlossen hat.“

2. § 6 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Neben den in § 6 Abs. 4 genannten Voraussetzungen müssen für die Zulassung zur Masterarbeit jeweils 6 Leistungspunkte aus dem M.Sc.-Studium oder aus einem vorgängigen B.Sc.-Studium in den folgenden Themenbereichen nachgewiesen werden:

- Mathematik (6 LP) oder Physik (6 LP)
- Chemie (6 LP)
- Bodenkunde (6 LP)
- Geologie (6 LP)
- Organismische Biologie (6 LP)
- Ökologie (6 LP) oder Ökosystemmanagement (6 LP)“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium in diesem Masterstudiengang ab diesem Zeitpunkt aufnehmen.

Tübingen, den 31.01.2014

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 30.01.2014 die nachfolgende Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 03.02.2014 erteilt.

Artikel 1

1.

Im **Besonderen Teil** für den Studiengang **Economics and Finance** mit akademischer Abschlussprüfung **Master** of Science (M. Sc.) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird § 3 Abs. 9 wie folgt neu gefasst:

„(9) ¹Der Studiengang M. Sc. in Economics and Finance kann auch in einer Variante mit expliziter PhD-Orientierung absolviert werden. ²Voraussetzung für die Eintragung des Zusatzes „mit PhD-Orientierung“ auf dem Zeugnis sind zusätzlich zum erfolgreichen Abschluss des Studienganges:

- a) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen beider innerhalb des Pflichtmoduls Finance wählbaren Teile: Asset Allocation and Risk Management und Options and Futures. Einer dieser Teile wird in diesem Fall (innerhalb des Wahlpflichtbereichs oder des Wahlbereichs) im Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul Finance gewählt.
- b) Mindestens insgesamt 27 ECTS-Punkte der in den Modulen des Wahlpflicht- und / oder Wahlbereichs erworbenen ECTS-Punkte müssen aus Veranstaltungen stammen, die im Modulhandbuch explizit als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet sind.
und
- c) Das Verfassen einer Master-Arbeit mit Potential zur Publikation in einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift sowie die Präsentation dieser Arbeit im Rahmen einer fachbereichsöffentlichen Veranstaltung. Dieses Potential muss von beiden Gutachtern der Arbeit ausdrücklich bestätigt werden.“

2.

Im **Besonderen Teil** für den Studiengang **Quantitative Economics** mit akademischer Abschlussprüfung **Master** of Science (M. Sc.) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird § 3 Abs. 9 wie folgt neu gefasst:

„(9) ¹Der Studiengang M. Sc. in Quantitative Economics kann auch in einer Variante mit expliziter PhD-Orientierung absolviert werden. ²Voraussetzung für die Eintragung des Zusatzes „mit PhD-Orientierung“ auf dem Zeugnis sind:

- a) Mindestens insgesamt 27 ECTS-Punkte der in den Modulen des Wahlpflicht- und / oder Wahlbereichs erworbenen ECTS-Punkte müssen aus Veranstaltungen stammen, die im Modulhandbuch explizit als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet sind.
und
- b) Das Verfassen einer Master-Arbeit mit Potential zur Publikation in einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift sowie die Präsentation dieser Arbeit im Rahmen einer fachbereichsöffentlichen Veranstaltung. Dieses Potential muss von beiden Gutachtern der Arbeit ausdrücklich bestätigt werden.“

3.

Im **Besonderen Teil** für den Studiengang **International Economics** mit akademischer Abschlussprüfung **Master** of Science (M. Sc.) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird § 3 Abs. 9 wie folgt neu gefasst:

„(9) ¹Der Studiengang M. Sc. in International Economics kann auch in einer Variante mit expliziter PhD-Orientierung absolviert werden. ²Voraussetzung für die Eintragung des Zusatzes „mit PhD-Orientierung“ auf dem Zeugnis sind:

- a) Mindestens insgesamt 27 ECTS-Punkte der in den Modulen des Wahlpflicht- und / oder Wahlbereichs erworbenen ECTS-Punkte müssen aus Veranstaltungen stammen, die im Modulhandbuch explizit als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet sind.
und
- b) Das Verfassen einer Master-Arbeit mit Potential zur Publikation in einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift sowie die Präsentation dieser Arbeit im Rahmen einer fachbereichsöffentlichen Veranstaltung. Dieses Potential muss von beiden Gutachtern der Arbeit ausdrücklich bestätigt werden.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 03.02.2014

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

Feststellung der Konstituierung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Tübingen

Gemäß Art. 3 § 1 Abs. 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) wird vom Rektorat festgestellt, dass sich die Verfasste Studierendenschaft der Universität Tübingen durch Konstituierung ihrer Organe auf zentraler Ebene – des Studierendenrates und des Exekutiven Organs – am 16.12.2013 rechtswirksam konstituiert hat.

Tübingen, den 03.02.2014

Professor Dr. Dr. h.c. Bernd Engler
Rektor

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT Gründung eines Departments für Frauengesundheit

Die bisherige Univ.-Frauenklinik und das Forschungsinstitut für Frauengesundheit wollen sich zu einem Department für Frauengesundheit zusammenschließen, um den aktuellen und zukünftigen sich aus dem raschen Wandel ergebenden Herausforderungen für Versorgung und Forschung gerecht werden zu können. Das Department soll eine integrierte Versorgungskette mit höchstem Standard in Diagnose, Therapie und Versorgung an einem Standort komplementieren durch eine krankheits- und patientenbezogene Grundlagen- und Anwendungsforschung auf höchstem internationalem Niveau. Damit soll eine den besonderen Aufgaben entsprechende Struktur geschaffen werden, die gleichzeitig herausragende Krankenversorgung, Forschung und Lehre zu erhalten erlaubt, den wissenschaftlichen und klinischen Nachwuchs in der Forschung in besonderer Weise fördert und die Drittmittelinwerbung erleichtert.

Gem. § 8 Abs. 2 Satzung UKT entscheidet der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand über die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Departments.

Die Beschlussfassung von Klinikums- und Fakultätsvorstand zur Einrichtung des Departments Frauengesundheit erfolgte in deren Sitzungen vom 17.09.2013.

Gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG bedarf die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät der Zustimmung des Fakultätsrats. Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UKG ist bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen ... das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.

Die Beschlussfassung des Fakultätsrats zur Einrichtung eines Departments Frauengesundheit erfolgte in dessen Sitzung vom 26.09.2013.

Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG und § 4 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums.

Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats zur Gründung des Departments für Frauengesundheit wurde in dessen Sitzung vom 20.12.2013 erteilt.

Der Senat der Universität erteilte sein Zustimmung gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG am 31.10.2013 sowie der Universitätsrat gem. § 20 Abs. 1 Ziffer 9 LHG am 3.12.2013.

Die Genehmigung zu den o.g. Änderungen der Organisationsgliederung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 UKG seitens des MWK wurde mit Schreiben vom 14.01.2014 erteilt.

Prof. Dr. Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor

Sonntag
Kaufmännische Direktorin